

Rechtsanwälte
Hartmut Wächtler
Wolfgang Bendler
Annemarie Gaugel

Rechtsanwälte Wächtler, Bendler, Gaugel, 8 München 40, Schellingstraße 62

**Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht
München I**

8 München 40
Schellingstraße 62
Telefon (089) 28 71 10

Unser Aktenzeichen: (Bitte stets angeben)

293/77 - 3

Az.: 120u Js 1009/77

München, den 17.4.1978

**In dem Todesermittlungsverfahren
zum Nachteil von Ingrid Schubert**

haben wir als Vertreter des Vaters der Verstorbenen, Herrn Franz Schubert, die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 14.2.1978 erst mit Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 31.3.1978, bei uns eingegangen am 6.4.1978, zugeleitet erhalten. In dieser Verfügung, die offenbar als Abschlußverfügung angesehen wird, sind teilweise Feststellungen enthalten, die sich aus den uns zugänglich gemachten Akten nicht hinreichend ergeben. Darüber hinaus stehen noch mehrere Fragen offen, deren Klärung Voraussetzung dafür ist, sich ein abschließendes Bild machen zu können.

Namens und im Auftrag unseres Mandanten nehmen wir zum derzeitigen Ermittlungsstand wie folgt Stellung:

.../2

1. Von sämtlichen Anstaltsbediensteten wurde, soweit sie vernommen worden sind oder Stellungnahmen abgegeben haben, Übereinstimmend zum Ausdruck gebracht, daß Frau Ingrid Schubert weder Suizidabsichten angedeutet hatte, noch solche erkennbar waren. Vielmehr hatte Frau Schubert in der letzten Zeit vor ihrem Tode sich zunehmend aufgeschlossener gezeigt, und auch konkrete Zukunftspläne entwickelt und geäußert (Antrag auf Genehmigung einer Schreibmaschine zu Studienzwecken, Verlegungsgesuch, Anträge auf Besucherlaubnisse etc.). Dies alles geschah in einer Zeit, in der Frau Schubert offenbar die Todesfalle in der JVA Stuttgart-Stammheim überwunden hatte. Die Ermittlungen haben demgegenüber positiv keine Anhaltspunkte für eine Suizidabsicht erbracht.

Andererseits ist auffallend, daß der Tod von Frau Schubert in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit den Funden in der Zelle der Krankenabteilung Nr. 201 am Vormittag des Todestages steht. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, daß diese Funde in bestimmter Weise mit dem Tod in Zusammenhang stehen. Folglich hätten die Ermittlungen präziser als geschehen auf die Rekonstruktion dieses Zusammenhanges gerichtet sein müssen. Im einzelnen ist dazu folgendes auszuführen:

2. Die Herkunft der Funde in der Zelle 201 ist nicht hinreichend geklärt.

In der Abschlußverfügung wird ausgeführt, Frau Schubert habe zugegeben, das Stoffband in der Toilettenschüssel versteckt zu haben. Die Beschädigungen der Mauer habe sie jedoch abgestritten. Diese Feststellung ist vom bisherigen Ergebnis der Ermittlungen

nicht getragen. Aus den Akten ergibt sich nicht, ~~wer~~
~~genanntes Frau Schubert~~ Derartiges gesagt haben soll.
Sämtliche bei der Zellendurchsuchung am Vormittag gegen
9 Uhr und der Verlegung am Nachmittag gegen 15 Uhr an-
wesenden Bediensteten haben, soweit sie vernommen wurden,
hiersu keine Bekundungen gemacht. Es handelt sich um die
Bediensteten Schneider, Schreil, Artmann und Frank. So-
wohl der Bedienstete Schneider in seiner Meldung ohne
Datum (Bl. 99f), als auch der Bedienstete Artmann in
seiner Vernehmung (Bl. 134f), bekunden übereinstimmend,
daß sich Frau Schubert bei ihrer Verlegung gegen 15 Uhr
mit Herrn Dr. Steierer unterhalten hat, bzw. einen Wort-
wechsel hatte. Beide haben jedoch übereinstimmend über
den ~~Inhalt des Gespräches~~ keine Angaben gemacht.

Wenn in der Abschlußverfügung von den genannten Äußerun-
gen Frau Schubert's die Rede ist, so muß davon ausgegan-
gen werden, daß Frau Schubert vernommen wurde. Es ist
sehr wahrscheinlich, daß dies durch Herrn Regierungsdirek-
tor Dr. Steierer geschehen ist, der sowohl bei der Zellen-
durchsuchung gegen 9 Uhr, als auch bei der Verlegung ge-
gen 15 Uhr anwesend war. Weiterhin waren neben den Beamten
Schneider, Schreil und Frank auch die Bediensteten Spließl
und Vorhauer anwesend ~~(Bl. 100)~~. Es ist unverständlich,
warum diese Beamten nicht vernommen wurden.

3. Aus den Ermittlungen wird nicht deutlich, welches der
Grund der Zellendurchsuchung (Nr. 201) gerade am Vormit-
tag des 12.11.1977 (Samstag) war. Aus der zitierten Mel-
dung des Bediensteten Schneider (Bl. 99f) geht lediglich
hervor, daß die Durchsuchung vom Vorstand der JVA ange-
ordnet worden war und daß Regierungsdirektor Dr. Steierer
persönlich zusammen mit Amtsinspektor Natzer der Durch-
suchung zeitweilig beiwohnte. Aus den Akten geht weiter
hervor, daß sonstige Zellendurchsuchungen zwar ebenfalls

gleichermaßen in Abwesenheit von Frau Schubert, jedenfalls teilweise aber nicht in Anwesenheit des Vorstandes der Dienststelle JVA durchgeführt wurden. Welches waren die Gründe für eine derartige Vorgehensweise am 12.11.1977? Welche Erklärungen hat Frau Schubert wem gegenüber im Anschluß an die Zellendurchsuchung abgegeben, welche Vorhaltungen wurden ihr gemacht, wurde zu angeblichen Sprengstoff-Funden in ihrer ehemaligen Zelle in Stuttgart-Stammheim vernommen? Diese Fragen sind unserer Auffassung nach durch die Vernehmung von Herrn Regierungsdirektor Dr. Steierer, Herrn Hauptsekretär Spießl und Herrn Obersekretär Vorhauer zu klären.

4. Aus dem Sachverständigen-Gutachten des bayerischen Landeskriminalamtes vom 15.11.1977 (Dr. Pabst) folgt, daß das ca. ~~10 cm~~ lange Band, welches in der Klosettschüssel gefunden wurde, nicht von dem Bettlaken aus Zelle 402 stammt. Darüber hinaus gibt es keinen Anhaltspunkt dafür, daß dieses Band von einem Bettlaken aus der Zelle Nr. 201 stammt, welches am 12.11.1977 in dieser Zelle war. Weiterhin besteht dieses Band aus Streifen von mindestens zwei verschiedenen Bettlaken. Daß das Band von Frau Schubert hergestellt und versteckt worden wäre, ergibt sich nicht aus den bisherigen Ermittlungen.

Folgt man den Bekundungen des ermittelungsrichterlich vernommenen Zeugen Weinzierl (Bl. 200f), so kann dieses Band aus der Zelle 213 stammen und dort in die Zelle von Frau Schubert verbracht worden sein. Es wird nicht verkannt, daß der Zeuge Weinzierl seine Angaben mit Schreiben vom 2.4.1978 an den Vorstand der JVA Stadelheim widerrufen hat. Es geht nicht um die Sache der Frau Schubert von

Gleichwohl halten wir es für erforderlich, die detaillierten Angaben dieses Zeugen zu überprüfen. Dies hat sowohl durch die Vernehmung des Bediensteten Schreil, als auch durch Ermittlungen über die Belegung der Zelle 213 durch einen Neger, sowie die dort durchgeführte Zelleninspektion zu erfolgen. Weiterhin wäre festzustellen, aufgrund welcher Umstände der Zeuge ~~Weinzierl~~ seine vor dem Ermittlungsrichter gemachten Angaben widerrufen hat. Wurde er von Bediensteten der JVA zu seinen Angaben vernommen? Eine abschließende Würdigung der Angaben des Zeugen Weinzierl kann erst nach Durchführung dieser Ermittlungen erfolgen.

5. Hinsichtlich des weiteren Fundes in der Zelle Nr. 201, nämlich die Beschädigung der Zellenwand am Kopfende des Bettes, bestehen nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen ebenfalls Lücken. Abgesehen davon, daß Frau Schubert derartige Beschädigungen bestritten hat (Bl. 4), wobei ebenfalls nicht klar ist, wer ihr diese Beschädigungen vorgehalten und wem gegenüber sie eine derartige Erklärung abgegeben hat, bestehen nach dem Ermittlungsergebnis Zweifel an der Herkunft der angeblichen Tatwerkzeuge ~~(Messer und Gabel)~~.

Ausweislich des Berichtes des Erkennungsdienstes vom 14.11.1977 (Bl. 36f) wurde bei der erkennungsdienstlichen Untersuchung der Krankenzelle Nr. 201 am 13.11.1977 lediglich in der Zelle ein Kehrbesen mit braunen Borsten und geschwärtztem Holzgriff auf dem Toilettendeckel liegend vorgefunden. (Bl. 39) Auf Bl. 51 führt der Bericht aus, daß während der Beschreibung der Zelle 201 von einem Beamten der JVA Stadelheim ~~(Messer und Gabel)~~ auf dem Zellentisch abgelegt wurde. Der Bedienstete Schneider habe erklärt, daß es sich hierbei um die Gabel aus dem Besteck von

Frau Schubert handle. Gegenstand des Gutachtens des Bayerischen Landeskriminalamtes vom 15.11.1977 war darüber hinaus auch ein Löffel. Durch die Ermittlungen wird nicht nachgewiesen, woher dieser Löffel stammt und von wem und wie er zum Bayerischen Landeskriminalamt kam. Nach dem derzeitigen Stand muß folglich auch in Betracht gezogen werden, daß der Löffel entweder nicht aus der Zelle von Frau Schubert stammt, oder jedenfalls Gabel und Löffel, sofern sie aus ihrer Zelle stammten, von Anstaltsbediensteten noch vor Eintreffen des Ermittlungsdienstes am 13.11.1977 aus der Zelle entfernt wurden. Schließlich ergibt sich aus den Ermittlungen, daß eine daktyloskopische Untersuchung des ~~Handabdrucks~~ nicht vorgenommen wurde. Nur durch eine derartige Untersuchung hätte dieser Gegenstand entweder Frau Schubert zugeordnet werden können oder es hätte sich ergeben, daß der Besen von anderen Personen, möglicherweise Anstaltsbediensteten, noch vor der erkenntnisdienstlichen Behandlung aufgenommen wurde. Letztere Vermutung liegt gerade deshalb nicht fern, weil offenbar dasselbe mit der von dem Bediensteten Schneider überreichten Gabel geschehen ist. Unter diesen Umständen kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, daß die angeblichen Tatwerkzeuge von anderen Personen, nicht aber von Frau Schubert in Bezug zu den Rückständen aus der Mauerbeschädigung gebracht wurden. Offenbar ist nämlich die Zelle Nr. 201 in der Zeit zwischen der Feststellung der dortigen Funde und dem Tod von Frau Schubert verändert worden. Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist nach dem derzeitigen Ermittlungsstand jedenfalls nicht der Nachweis geführt, Frau Schubert hätte selbst und eigenhändig die Mauerbeschädigungen vorgenommen. Sollte sich aufgrund der

weiteren Vernehmungen tatsächlich herausstellen, daß Frau Schubert die Beschädigungen auch gegenüber den Anstaltsbediensteten bestritten hat, so spielt eine derartige möglicherweise unberechtigte Vorhaltung als Anlaß der Tötungshandlung eine erhebliche Rolle. Frau Schubert mußte ja die angeordnete Rückverlegung in die Zugangsabteilung als eine Reaktion auf die ihr möglicherweise zu Unrecht vorgeworfene Beschädigung bzw. den Seilfund verstehen.

Daß diese Rückverlegung Bestrafungscharakter hatte, ergibt sich aus der Aufstellung der JVA vom 15.11.1977 (~~...~~), in der es heißt: "Rückverlegung in die Zugangsabteilung (Zelle Nr. 402) - ohne eigene Gegenstände, jedoch mit Tabakwaren, Feuerzeug, Radio, Zeitung und ein Buch."

6. Die Ermittlungen betreffend den Zeitraum seit der Rückverlegung in die Zugangsabteilung bis zur Feststellung des Todes beschränken sich ausschließlich auf die Vernehmung des Bediensteten Artmeier ~~...~~, der die letzte Sichtkontrolle gegen 16.35 Uhr durchführte und der Bediensteten Wirkner und Grünenberg, die die Zelle Nr. 402 auf ihren Rundgängen um 17.25 Uhr, 18.05 Uhr und 19.15 Uhr einsahen. Keine Ermittlungen wurden zu der Frage angestellt, ob weitere Bedienstete oder sonstige Personen neben den bereits genannten Beamten in der Zeit zwischen 18.05 Uhr und 19.15 Uhr Zugang zur Zelle von Frau Schubert hatten und etwaige Wahrnehmungen gemacht haben. Die am 13.11.1977 vormittags durchgeführte Besichtigung der Zugangsabteilung ergab, daß der Vorraum der Zelle Nr. 402 ~~durch 2 Türen~~ zugänglich war. Zum einen war sie mit Ausnahme der beiden nebenliegenden Zellen von den übrigen Zellen durch eine Tür

zur Anfertigung des

auf dem Flur, zum anderen durch einen direkten Zugang zum Vorraum erreichbar. Es ist daher zu ermitteln, wie der Kontrollgang durchgeführt wurde, ob beide Türen verschlossen waren, ob beide Türen gleichartig geschlossen werden konnten und schließlich, falls nicht, wer die Türen schließen konnte. Diese Frage ist auch deshalb erheblich, weil die von den Bediensteten Grünenberg und Wirkner für die unverhältnismäßig lange Pause zwischen der vorletzten und letzten Kontrolle von 70 Minuten keine detaillierte Erklärung abgegeben haben, zumal beim Rundgang zuvor lediglich ein Zeitintervall von nur einer halben Stunde gegeben war.

7. Herkunft und Zeitpunkt der Herstellung des Strangulationswerkzeuges in der Zelle 402 sind nach den bisherigen Ermittlungen nicht hinreichend geklärt.

Hier fällt zunächst auf, daß ausweislich des Gutachtens des Bayerischen Landeskriminalamtes vom 15.11.1977 an den von Frau Schubert zum Zeitpunkt des Todesesintritts getragenen Kleidungsstücken keine Baumwollfadenbruchstücke festgestellt wurden. Das Gutachten führt weiter aus, daß derartige Fadenbruchstücke zwangsläufig beim Zerreißen von Stoff wie dem Bettlaken entstehen. Schließlich seien auch keine kleineren Faserzusammenballungen aus weißer Baumwolle gefunden worden.

Nachdem Frau Schubert gegen 15 Uhr ohne weitere persönliche Habe, insbesondere Kleidungsstücke in die Zelle Nr. 402 verlegt wurde, steht weiterhin fest, daß sie zu diesem Zeitpunkt in ihrer Zelle keine anderen Kleidungsstücke hatte. Somit ist auch ausgeschlossen, daß sie sich zum Zwecke der Anfertigung des Stran-

gulationswerkzeuges umgekleidet hätte. Im Übrigen entstehen beim Zerreißen von Baumwoll- oder Leinentüchern derartig viele staubartige Abbruchfädchen, die infolge der Reißenergie durch die Luft gewirbelt werden, daß diese, auch wenn Frau Schubert nicht bekleidet gewesen wäre, auf der abgelegten Kleidung hätten Niederschlag finden müssen. Aufgrund der Örtlichkeiten in der Zelle hätten die Kleidungsstücke ebenfalls nicht vor diesem Niederschlag geschützt werden können, da, wie der Bedienstete Artmann in seiner Vernehmung (Bl. 134) bekundet, vorher der Zellenschrank entfernt wurde. Sonstige, eine Einstaubung verhindernde Hohlräume gab es in der Zelle nicht.

Zwar ergibt sich aus dem Gutachten des Bayerischen Landeskriminalamtes vom 15.11.1977, daß mindestens einer der Streifen direkt von dem in der Zelle vorgefundenen Laken abgerissen worden war. Aus dieser Feststellung kann jedoch nicht gefolgert werden, daß die Auftrennung des Bettlakens in der Zelle selbst stattgefunden haben muß. Weiterhin steht fest, daß die beiden anderen Streifen nicht direkt voneinander abgerissen worden sind, das Gutachten trifft aber keine Feststellungen zu der Frage, ob die beiden weiteren Streifen, die keine passenden Abrißstellen zueinander und zum vorgelegten Bettlaken aufweisen, von ein und demselben Bettlaken stammen. Es wird lediglich auf Seite 4 des Gutachtens ausgeführt, daß kein Grund zu der Annahme bestehe, daß diese 2 Streifen nicht auch von dem vorliegenden Bettlaken stammen.

Das Gutachten kommt weiterhin zu dem Ergebnis, daß von dem vorgelegten Bettlaken unter Hinzuziehung der 3 Streifen des Strangulationswerkzeuges ein oder mehrere Streifen mit insgesamt ca. 16 cm Breite fehlen. Über

den Verbleib dieses Teils des Bettlakens haben die Ermittlungen nichts erbracht. Jedenfalls ist die Feststellung in der Abschlußverfügung, Frau Schubert habe offensichtlich diesen Teil beseitigt, durch das Ergebnis der Ermittlungen nicht gedeckt. Als einzige Möglichkeit, wie diese Stoffreste hätten beseitigt werden können, kommen der Abfluß des Waschbeckens und des WC in Betracht. Feststellungen, ob der Abfluß des Waschbeckens mit einem Sieb versehen war, sind nicht getroffen worden. Im Übrigen ist es äußerst unwahrscheinlich, daß bester Leinenstoff derartigen Ausmasses durch einen Waschbeckenabfluß beseitigt werden kann. Gleichartige Ermittlungen sind auch bezüglich des Toilettenabflusses anzustellen. Es muß noch einmal auf die große Wahrscheinlichkeit hingewiesen werden, daß die Beseitigung der Stoffreste durch den Toilettenabfluß nicht möglich erscheint. Schließlich handelt es sich nach den Feststellungen des Sachverständigen-Gutachtens um einen oder mehrere Streifen von insgesamt 16 cm Breite und einer Mindestlänge von 2,40 m. Es ergibt sich daraus eine Mindestfläche von 0,38 qm, die - in welcher Form auch immer - wohl kaum durch einen Toilettenabfluß beseitigt werden kann. Die Ermittlungen haben sich daher auf die Frage zu konzentrieren, ob dieser Stoffrest durch die in der Zelle befindlichen Abflüsse ohne Verstopfung hätte beseitigt werden können. Dies kann am leichtesten durch vergleichende Versuche festgestellt werden. Jedenfalls ist ausweislich der Akten von einer Verstopfung der Abflüsse nicht die Rede.

Im Zusammenhang mit den nicht vorgefundenen Abrißfäden auf der Kleidung von Frau Schubert liegt daher nach dem gegenwärtigen Ermittlungsstand die Annahme, daß

das Strangulationswerkzeug außerhalb der Zelle angefertigt wurde, wesentlich näher, als das Gegenteil.

8. Im Zusammenhang mit dem Tod von Ingrid Schubert wurde gerade auch von Seiten des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz sehr schnell von einem Selbstmord gesprochen und Fremdverschulden ausgeschlossen. Dies folgt aus der Presseinformation des Ministeriums vom 16.11.1977. Nach den nunmehr aufgrund der durchgeführten Ermittlungen zutage getretenen teilweisen Ungereimtheiten und Ermittlungslücken ist es nicht nur Pflicht der Ermittlungsbehörden, sondern es haben auch die Angehörigen der Verstorbenen einen Anspruch darauf, daß die Ermittlungen umfassend und vollständig durchgeführt werden. Aus diesem Grunde wird namens und im Auftrag unseres Mandanten **b e a n t r a g t**, die Ermittlungen wieder aufzunehmen und in der dargelegten Weise durchzuführen. Weiterhin wird gebeten, uns über den Lauf der Ermittlungen zu informieren und nach ihrem Abschluß und vor einer abschließenden Verfügung unaufgefordert Akteneinsicht zu gewähren.

(Bendler)
Rechtsanwalt